

Satzung des TSC Silberschwan Zwickau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

(1) Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Silberschwan Zwickau, in der abgekürzten Form "TSC Silberschwan Zwickau".

(2) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 457 eingetragen. Er führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.

(4) Die Vereinsfarben sind Blau/Silber.

(5) Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der TSC Silberschwan Zwickau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Verein pflegt und fördert den Tanzsport in allen seinen Bereichen und Formen. Die Pflege und Förderung des Tanzsports als Breitensport für alle Altersklassen steht dabei gleichwertig neben der Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren. Im einzelnen geschieht dies insbesondere durch:

- a) die tanzsportliche Weiterbildung durch Einrichtung und Unterhaltung eines regelmäßigen Tanzsporttrainings
- b) die Förderung des Tanzsports allgemein
- c) Kontakt zu anderen Tanzsportvereinen
- d) die Ausrichtung von Tanzturnieren

(3) Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.

(4) Er ist Mitglied des Landestanzsportverbandes Sachsen e. V. (Fachverband im Landessportbund Sachsen) und des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund) und anerkennt deren Statuten.

(4a) Zusätzlich ist der Verein Mitglied im Swinging World e.V. und deren Organisation TAF („The Actiondance Federation“). Der Swinging World e.V. wurde als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung in den Deutschen Tanzsportverband e.V. aufgenommen. Der Verein erkennt das TAF-Reglement an.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, welcher an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste MV anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den TSC Silberschwan Zwickau e. V. und dessen Zielleistungen verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod mit dem Todestag;
- b) durch Austritt. Der Austritt kann zum Ende des übernächsten Monats schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - aa) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden,
 - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der 2. Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste MV anzurufen; diese entscheidet endgültig über Mitgliedschaftsrechte.

(2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Geldwährung der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten. Die Höhe wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die MV bestimmt mit einer 2/3 - Mehrheit einen anderen Beitrag.

(1a) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag kann der Verein die Ableistung von Arbeitsstunden zum Erreichen des Vereinszwecks festlegen. Näheres dazu regelt ebenfalls die Beitragsordnung.

(2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Beitrag ist spätestens am 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober für das laufende Quartal fällig.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in dem Monat fällig, in dem die Aufnahme wirksam wird. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

(8) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. 5 7 Abs. 3 d dieser Satzung).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des TSC Silberschwan Zwickau e. V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung (MV). Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch

einmal im Kalenderjahr vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 20 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die MV spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung der Frist abzusehen (außerordentliche MV). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.

(2) Anträge, die von der MV behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in der Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Abberufung des Vorstandes - sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
- d) die Wahl der Kassenprüfer - die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Vorstand ist den Kassenprüfern gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfbericht und empfehlen die Entlastung des Vorstandes auf der Wahlversammlung / Mitgliederversammlung.:
- e) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe g 9 dieser Satzung);
- f) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe g 10 dieser Satzung);
- h) Änderung des Beitrags im Sinne g 5 Abs. 1 dieser Satzung;
- i) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. g 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung).

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

(5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die MV beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(6) Über jede MV ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister (Kassenwart)

- d) Schriftführer/Pressewart
- e) Sportwart
- f) Jugendwart

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, wobei jeweils zwei der Genannten gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

(3) Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

(5) Der Vorstand kann bei Bedarf "besondere Vertreter" im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.

(6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in der MV behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 5 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (2.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

(3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 7 Abs. 5 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

(2) Die Auflösung des Vereins ist in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Die Bestellung der Liquidatoren erfolgt von Amts wegen.

(3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landestanzsportverband Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.